



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
29. September 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 68

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 11. September 2015

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/69/L.88 und Add.1)]

69/323. Internationaler Tag des Gedenkens an die Opfer des Verbrechens des Völkermordes und ihrer Würde und der Verhütung dieses Verbrechens

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes² und den anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 96 (I) vom 11. Dezember 1946, 260 A (III) vom 9. Dezember 1948 und 53/43 vom 2. Dezember 1998 und die anderen einschlägigen Resolutionen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die zur Einleitung und Entwicklung des Prozesses zur Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes beigetragen haben,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 7/25 vom 28. März 2008³, 22/22 vom 22. März 2013⁴ und 28/34 vom 27. März 2015 über die Verhütung des Völkermordes,

in Bekräftigung der Bedeutung der am 9. Dezember 1948 verabschiedeten Konvention als wirksame internationale Übereinkunft zur Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes,

aner kennend, dass den Opfern des in der Konvention definierten Verbrechens des Völkermordes und den anderen von diesem Verbrechen betroffenen Personen eine Form des Gedenkens gebührt, die eine wichtige Rolle bei der Verhütung des Völkermordes spielt,

bekräftigend, dass jeder einzelne Staat die Verantwortung dafür trägt, seine Bevölkerung vor Völkermord zu schützen, was die Verhütung eines solchen Verbrechens, einschließlich der Anstiftung dazu, durch geeignete und notwendige Mittel beinhaltet, und

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Resolution 260 A (III), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 729; LGBI. 1995 Nr. 45; öBGBI. Nr. 91/1958; AS 2002 2606.

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

⁴ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.



dass die Bekämpfung der Straflosigkeit für das Verbrechen des Völkermordes einen wichtigen Faktor zu seiner Verhütung darstellt,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre und der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage, insbesondere der Ziffern 1 bis 10 ihrer Anlage über die einvernehmlich festgelegten Kriterien für ihre Verkündung und der Ziffern 13 und 14, nach denen ein internationaler Tag oder ein internationales Jahr nur dann verkündet werden soll, wenn die grundlegenden Regelungen für seine Organisation und Finanzierung getroffen worden sind,

1. *beschließt*, den 9. Dezember zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer des Verbrechens des Völkermordes und ihrer Würde und der Verhütung dieses Verbrechens zu erklären;

2. *bittet* alle Mitglied- und Beobachterstaaten, alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Privatpersonen, den Internationalen Tag zu begehen, um die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes² und ihre Rolle bei der Bekämpfung und Verhütung des darin definierten Verbrechens des Völkermordes bekannter zu machen und seiner Opfer zu gedenken und sie zu ehren;

3. *betont*, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und zivilgesellschaftlichen Organisationen im Hinblick auf die angemessene Begehung des Tages zur Kenntnis zu bringen.

*103. Plenarsitzung
11. September 2015*